



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer, Jürgen Baumgärtner, Markus Blume, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel CSU**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege (Pflegevereinigungsgesetz – PflVG) (Drs. 17/13226)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:  
„6. Rechtsverordnungen nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes zu vollziehen, die Berufsangehörige in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege betreffen.“
2. Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.

### Begründung:

In der Expertenanhörung zu oben genanntem Gesetzentwurf am 6. Dezember 2016 im Landtag wurde deutlich, dass es sinnvoll ist, bereits in den aktuellen Gesetzentwurf eine Regelung aufzunehmen, wonach die Vereinigung der bayerischen Pflege künftig für den Vollzug einer Berufsordnung und einer Weiterbildungsordnung der Pflegenden zuständig sein wird. Die Rechtsgrundlage zum Erlass dieser Verordnungen durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege findet sich bereits in Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG). Diese Rechtsverordnungen sollen erlassen und der Vollzug soll auf die Vereinigung der bayerischen Pflege übertragen werden, sobald sich die Körperschaft etabliert hat und von ihren Kapazitäten her in der Lage ist, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Als vom Staat erlassene Verordnungen werden diese für alle bayerischen Pflegekräfte Geltung erlangen und nicht nur für die Mitglieder der Pflegevereinigung. Der Vollzug einer Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a GDVG kann die Erfassung der Namen und Kontaktdaten aller der Berufsordnung unterworfenen Berufsangehörigen erforderlich machen, um die Erfüllung der Berufspflichten (z.B. einer Fortbildungspflicht) flächendeckend überwachen zu können. Damit ist im Ergebnis auch eine Registrierung der bayerischen Pflegekräfte verbunden – was ansonsten nur mittels einer Pflichtmitgliedschaft erreicht werden könnte.